



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 14.04.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 20

Seite 136

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen

31/20

31/20

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen**

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Personen, die durch das Landratsamt Traunstein, Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) ermittelt sind, wird für einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zum bestätigten SARS-CoV-2-Fall die **Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne** angeordnet.

Für Personen, die innerhalb dieser 14-tägigen Quarantänezeit Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln, verlängert sich die Quarantäne um weitere 14 Tage beginnend ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome. Die Anordnung endet nach Ablauf dieser 14 Tage und wenn 48 h vor Ablauf der Quarantänezeit Symptomfreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage bis eine Symptomfreiheit von 48 h vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

Während dieser Zeit darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen werden (Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet). Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegt die Kontaktperson der Beobachtung durch das Landratsamt Traunstein, Gesundheitsamt.

Während der Absonderung sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Wird diesen Anordnungen nicht Folge geleistet und dadurch eine Gefährdung der Umwelt hervorgerufen, so kann die Unterbringung in einem Krankenhaus angeordnet werden.

3. Bis zum Ende der Absonderung hat die Kontaktperson
 - zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen
 - täglich auf Erkrankungssymptome und Körpertemperatur zu achten sowie Kontakte zu weiteren Personen zu vermeiden.

4. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - Im Haushalt hat nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern zu erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - Die Hände sollen regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden. Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.
 - Hustenetikette ist einzuhalten: Beim Husten und Niesen ist auf Abstand zu anderen Personen zu achten. Es sollte die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten oder ein Einmaltaschentuch benutzt werden.
5. Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen ist der / die Hausarzt / Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Sollte ärztliche Hilfe benötigt werden, ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zu informieren, dass es sich um eine Kontaktperson zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.04.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

G r ü n d e:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) in häuslicher Quarantäne abzusondern. Kontaktpersonen der Kategorie I sind nach diesen Empfehlungen Personen, die mindestens 15 Minuten face to-face Kontakt (z.B. im Rahmen eines Gesprächs) oder einen direkten Kontakt zu Sekreten (z.B. beim Küssen, Anhusten, Anniesen) zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall hatten.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Zu Nr. 1 bis 5:

Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Ist eine Person durch das Landratsamt Traunstein, Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) festgestellt, gilt diese als Krankheitsverdächtiger bzw. Ansteckungsverdächtiger im Sinne des IfSG. Um eine weitere Verbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 zu verhindern, ist die häusliche Absonderung für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt zum Erkrankungsfall sowie die in den Nrn. 2 bis 6 aufgeführten Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Robert Koch-Instituts sind die angeordneten Schutzmaßnahmen bei Personen mit einem direkten engen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall notwendig. Die Dauer der Absonderung ist zeitlich auf den Inkubationszeitraum begrenzt. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden.

zu Nr. 6:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG. Zuwiderhandlungen können nach § 74 IfSG strafbar sein.

zu Nr. 7:

Die Anordnung tritt am 15.04.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 14.04.2020

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat